

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen beabsichtigt im Anstrombereich des Brunnen 33 der Wasserfassung Müggenwalde den Graben 15-39 in einem Teilstück von 280 m zu verrohren.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Teilverrohrung befindet sich in der engeren Schutzzone der Wasserfassung Müggenwalde. Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das Biotop, natürliches Feldgehölz, südlich der Maßnahme wird nicht berührt. Nachteilige Auswirkungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 14.05.2019

Im Auftrag



Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)